

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat III				Vorlage Nr.: 29/2020 öffentlich			
FBL: Frau Bergmoser AbtL: Herr Ulbrich Verfasser/in: Frau Hoffmann	Mitzeichnungen							
	1	3.3						
Vorgesehene Beratungsfolge								
Gremium							Datum	
A.f. Planung und Umwelt							06.02.2020	
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.								
Haushaltsmäßige Auswirkungen								
☐	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).							
☐	für das lfd. Haushaltsjahr							
☐	für Folgejahre							
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.							
TOP	Mitteilung Änderung des Antrages auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 5 Abgrabungs- gesetz NRW hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der geplanten Abgrabung Widdendorf I in den Städten Elsdorf und Bergheim							

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Änderung des Antrages auf einen planungsrechtlichen Vorbescheid zur geplanten Abgrabung Widdendorf I

Der am 03.06.2019 in der Fassung der Antragsänderung vom 03.09.2019 beim Rhein-Erft-Kreis gestellte Antrag eines Abgrabungsunternehmens auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 5 Abgrabungsgesetz NRW (AbgrG) hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens - Geplante Trockenabgrabung „Abgrabung Widdendorf I“ von Kies und Sand in den Städten Elsdorf und Bergheim auf Grundstücken in der Gemarkung Heppendorf, Flur 4, diverse Flurstücke sowie der Gemarkung Bergheim, Flur 29, diverse Flurstücke; rund 91 ha groß, wurde geändert.

Die Änderung des Antrages für einen planungsrechtlichen Vorbescheid erfolgte am 22.11.2019 unter dem Ausschluss des Belanges in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Satz 3 BauGB (keine widersprechenden Darstellungen im Flächennutzungsplan). Das geplante Vorhaben selbst bleibt unverändert.

Die Kreisstadt Bergheim wurde mit einem Schreiben vom 12.12.2019 (eingegangen am 17.12.2019) vom Amt für technischen Umweltschutz des Rhein-Erft-Kreises erneut um eine Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB zum geänderten Antrag und die Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Schreibens gebeten.

Stellungnahme und Versagung des gemeindlichen Einvernehmens der Kreisstadt Bergheim zum ursprünglichen Antrag auf Vorbescheid zur geplanten Abgrabung Widdendorf I vom 03.06.2019/03.09.2019

Im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Planung und Umwelt am 07.11.2019 wurden der aktuelle Verfahrensstand und das geplante Vorhaben ausführlich dargestellt (vgl. Beschlussvorlage-Nr. 418/2019 „Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 5 Abgrabungsgesetz NRW hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der geplanten Trockenabgrabung „Abgrabung Widdendorf I“ in den Städten Elsdorf und Bergheim; Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim“, vgl. <https://kurzelinks.de/yroi>). In der Sitzung wurde eine entsprechende Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim beschlossen (vgl. <https://kurzelinks.de/s7ia>).

In einem separaten Schreiben der Verwaltung wurde am 11.11.2019 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB nicht erteilt und eine Zurückstellung des Vorhabens nach § 15 Abs. 5 BauGB beantragt. Das Abgrabungsunternehmen wurde im Rahmen einer Anhörung vom Rhein-Erft-Kreis informiert, dass dieser beabsichtigt, dem Antrag der Kreisstadt Bergheim stattzugeben und den Antrag auf Vorbescheid für ein Jahr zurückzustellen.

Darauf hin hat das Abgrabungsunternehmen seinen Antrag auf Erteilung eines planungsrechtlichen Vorbescheides geändert und die Belange nach § 35 Abs. 3 (u. a. Darstellungen im FNP) ausgeklammert.

Stellungnahme und Versagung des gemeindlichen Einvernehmens der Kreisstadt Bergheim zur Änderung des Antrages Antrags auf Vorbescheid zur geplanten Abgrabung Widdendorf I vom 22.11.2019

Die Kreisstadt Bergheim hält in einem Schreiben der Verwaltung ihren Antrag auf Zurückstellung des Vorhabens nach § 15 Abs. 3 BauGB auch nach der Änderung des vorgenannten Antrages durch das Schreiben vom 22.11.2019 aufrecht. Beantragt wird die Zurückstellung für einen Zeitraum von einem Jahr nach Zustellung des Zurückstellungsbescheides.

Hilfsweise versagt die Kreisstadt Bergheim vorsorglich für den Fall, dass dem Zurückstellungsantrag nicht innerhalb der Frist des § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB entsprochen wird, das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem oben genannten Antrag in Gestalt der Antragsänderungen vom 03.09.2019 und von 22.11.2019.

Außerdem wird mitgeteilt, dass die Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim vom 06.11.2019, die im November 2019 im Ausschuss für Planung und Umwelt beschlossen wurde, auch für die Änderung des Antrages auf Vorbescheid zur geplanten Abgrabung Widdendorf I vom 22.11.2019 vollinhaltlich und in vollem Umfang aufrecht erhalten wird.

Bisherige Mitteilungen und Beschlüsse in den politischen Gremien der Kreisstadt Bergheim

07.11.2019 Ausschuss für Planung und Umwelt

Beschlussvorlage Nr. 418/2019

„Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 5 Abgrabungsgesetz NRW hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der geplanten Trockenabgrabung „Abgrabung Widdendorf I“ in den Städten Elsdorf und Bergheim; Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim“

Der Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim, in der alle Belange aufgeführt werden, die gegen das geplante Abgrabungsvorhaben sprechen, wird zugestimmt. Kernargument ist die am 23.09.2019 beschlossene Aufstellung der 146. Änderung des Flächennutzungsplanes zur geplanten Ausweisung von Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande für das Gemeindegebiet der Kreisstadt Bergheim.

23.09.2019 Rat der Kreisstadt Bergheim/ 09.09.2019 Ausschuss für Planung und Umwelt

Beschlussvorlage Nr. 337/2019

Flächennutzungsplan – 146. Änderung „Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande“,

a) Beschluss zur Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung

b) Beauftragung weiterer Untersuchungen

Durch die Ausweisung von Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande sollen weitere Abgrabungen im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und einer Vermeidung von Nutzungskonflikten auf bestimmte Bereiche im Gemeindegebiet konzentriert werden.

04.06.2018 Rat der Kreisstadt Bergheim/ 17.05.2018 Ausschuss für Planung und Umwelt

Beschlussvorlage Nr. 173/2018

„Überarbeitung des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe; Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim im Rahmen des informellen Verfahrens“

Es wurde beschlossen, dass aufgrund der besonderen Betroffenheit der Kreisstadt Bergheim durch die ehemaligen Tagebaugebiete und der großflächigen Belegung als regional bedeutsamer Standort der Energieerzeugung auf die über die Sicherung bestehender Abgrabungsstandorte hinausgehende Festlegung von BSAB (= Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze) im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe verzichtet werden soll. Eine entsprechende Stellungnahme wurde im Rahmen des informellen Verfahrens beschlossen.